



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**67. Jahrgang**

**Ansbach, 15. Juli 2022**

**Nr. 7**

## Inhaltsübersicht

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>  |       |
| Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zwischen der Stadt Erlangen und dem Landkreis Kelheim .....                                       | 96    |
| Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zwischen der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt .....                            | 97    |
| Förderung des kommunalen Straßenbaus<br>Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer. Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG), Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen ..... | 98    |
| <b>Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken</b>   |       |
| Richtlinien des Bezirkes Mittelfranken zur Studiokostenförderung .....   | 99    |
| <b>Bekanntmachungen der Planungsverbände</b>   |       |
| Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022 .....  | 100   |
| 328. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 25. Juli 2022 .....   | 100   |
| <b>Bekanntmachung der Zweckverbände</b>  |       |
| Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2022 .....   | 101   |
| <b>Nichtamtlicher Teil</b>   |       |
| Buchbesprechungen .....  | 102   |



## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### **Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zwischen der Stadt Erlangen und dem Landkreis Kelheim**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juni 2022 Gz. 12.2-1443-1-57**

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 20.06.2022, Gz. 12.2-1443-1-57, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

#### **Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen**

Die Stadt Erlangen und der Landkreis Kelheim schließen aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 7 sowie Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Landkreis Kelheim überträgt alle mit der Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse nach Art. 7 Abs. 2 KommZG auf die Stadt Erlangen. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden vom Beihilfecenter - BhC wahrgenommen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

#### **§ 2 Kostenerstattung**

Der Landkreis Kelheim erstattet der Stadt Erlangen die ausgezahlten Beihilfen. Für die Dienstleistungen nach § 1 erhält die Stadt Erlangen pro Beihilfebescheid einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe der anteiligen Personal-, IT- und Sachkosten. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

#### **§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2022 in Kraft, ersetzt die bisherige Vereinbarung, gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Genehmigungspflicht**

Der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung ist durch die Regierung von Mittelfranken zu genehmigen.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung bzw. der Verwaltungsvereinbarung ist die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus der Vereinbarung ausdrücklich anderes ergibt.

Erlangen, 20. April 2022

Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Kelheim, 12. Mai 2022

Martin Neumeyer  
Landrat

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 96

**Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zwischen der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juni 2022 Gz. 12.2-1443-1-56**

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 20.06.2022, Gz. 12.2-1443-1-56, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Zweckvereinbarung  
über die Funktionsübertragung  
zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-,  
Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen**

Die Stadt Erlangen und der Landkreis Erlangen-Höchstadt schließen aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 7 sowie Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt überträgt alle mit der Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse nach Art. 7 Abs. 2 KommZG auf die Stadt Erlangen. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden vom Beihilfecenter - BhC wahrgenommen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

**§ 2 Kostenerstattung**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erstattet der Stadt Erlangen die ausgezahlten Beihilfen. Für die Dienstleistungen nach § 1 erhält die Stadt Erlangen pro Beihilfebescheid einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe der anteiligen Personal-, IT- und Sachkosten. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

**§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2022 in Kraft, ersetzt die bisherige Vereinbarung, gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.

**§ 4 Genehmigungspflicht**

Der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung ist durch die Regierung von Mittelfranken zu genehmigen.

**§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung bzw. der Verwaltungsvereinbarung ist die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus der Vereinbarung ausdrücklich anderes ergibt.

Erlangen, 20. April 2022

Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Erlangen, 27. April 2022

Alexander Tritthart  
Landrat

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 97

**Förderung des kommunalen Straßenbaus  
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer. Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG)  
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juli 2022 Gz: 31.4-4327**

An die Landkreise  
die kreisfreien Städte und  
die Gemeinden

nachrichtlich  
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr. 10.1 "Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)" eine Vorlagefrist besteht.

Dies gilt für die Förderung aus Mitteln des Art. 2 des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) sowie der Art. 13 c und Art. 13 f des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen in 2023 sind bis spätestens

**1. September 2022**

bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Mittelfranken im Jahr **2023 für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

**Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatsstraßen aus dem Art. 13 f BayFAG (Sonderbaulast) - Programm** wird ebenfalls für 2023 eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

Hinweis: Das Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes für den Radverkehr läuft im Zeitraum 2021 - 2023. Für die Antragstellung sind hier keine Fristen vorgegeben.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

## Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

### Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Studiokostenförderung

Für die Antragstellung sind die diesen Richtlinien als Anlage beigegebenen Antragsformulare zu verwenden.

#### 1. Grundsatz

1. Der Bezirk Mittelfranken gewährt zur Förderung von Musik in Mittelfranken jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Kosten für Aufnahmen von Eigenkompositionen und -interpretationen in professionellen Bild- und Tonaufnahmestudios, inkl. deren Nachbearbeitung für professionelle Bild- und Tonaufnahmen (Studiokosten).
2. Nicht förderfähig sind Druck-, Versand-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten und Auslagen.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Mittelfranken, die sich als Musiker und Musikerinnen oder Bands in Mittelfranken betätigen.

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

1. die förderfähigen Kosten mindestens 400 Euro betragen.
2. die Populärmusikberatung des Bezirks Mittelfranken die Förderung aus fachlicher Sicht in einer schriftlichen Stellungnahme befürwortet. Die Projekte sollen vor Antragstellung mit der Populärmusikberatung des Bezirks Mittelfranken besprochen werden.

Die Förderung ist begrenzt auf höchstens alle vier Jahre pro Zuwendungsempfänger.

#### 5. Zuschusshöhe

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Aufwendungen und wirtschaftlichen Lage des Zuschussempfängers/der Zuschussempfängerin bemessen. Die Fördersumme beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 1.000 Euro.

#### 6. Verfahren

##### 1. Antragstellung

Die Anträge sind vor Maßnahmenbeginn per Post beim Bezirk Mittelfranken, Postfach 6 17, 91511 Ansbach oder eingescannt per Mail ([kulturreferat@bezirk-mittelfranken.de](mailto:kulturreferat@bezirk-mittelfranken.de)) einzureichen.

#### 2. Bewilligung

Die eingehenden förderfähigen Anträge werden dem Kulturausschuss des Bezirks Mittelfranken zur Entscheidung vorgelegt. Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung einen Bescheid über die Zuschusshöhe. Ist das zur Verfügung stehende Kontingent des laufenden Haushaltsjahres ausgeschöpft, werden die weiteren Anträge für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt.

#### 3. Belegexemplar - Kennzeichnung der Förderung

Nach Erscheinen des Ton-/Bildträgers ist ein Belegexemplar an den Bezirk Mittelfranken - Kulturreferat einzusenden. Bei rein digitalen Aufnahmen sind die einzelnen Dateien in einem allgemein lesbaren Format auf einem Datenträger einzusenden. Ebenso soll an geeigneter Stelle auf die Förderung durch den Bezirk Mittelfranken, in der Regel mit dem Bezirkslogo, hingewiesen werden. Das Logo des Bezirks kann dazu bei der Pressestelle des Bezirks Mittelfranken ([Pressestelle@bezirk-mittelfranken.de](mailto:Pressestelle@bezirk-mittelfranken.de)) angefordert werden.

#### 7. Verwendung

1. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Originalrechnungsbelege sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Diese dürfen nicht älter als zwei Jahre sein (laut Posteingangsstempel). Nach der Bearbeitung werden die Belege zurückgesandt.
2. Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Mittelfranken prüfen lassen.
3. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert.

#### 8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2022 in Kraft.

Ansbach, 2. Juni 2022

Bezirk Mittelfranken  
Armin K r o d e r  
Bezirkstagspräsident

Die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken (<https://www.bezirk-mittelfranken.de/kultur-heimat/kulturfoerderung>).

## Bekanntmachungen der Planungsverbände

### Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LkrO und § 17 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und den Ausgaben mit 76.000,00 €

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und den Ausgaben mit 4.400,00 €

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Nürnberg, 21. Juni 2022

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Region Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24

Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 21. Juni 2022

Planungsverband Region Nürnberg  
gez.  
Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 100

### Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 22. Juni 2022

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 328. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 25. Juli 2022, 13:00 Uhr,  
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

#### Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 327. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 23.05.2022
2. Geschäftsstelle des Planungsverbandes;  
Kassenführung  
stv. Geschäftsführung
3. Bauleitplanentwürfe
- 3.1 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan;  
Gemeinde Tuchenbach, Landkreis Fürth
4. Information durch Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger zum Thema Windenergiesteuerungskonzepte
5. 22. Änderung des Regionalplanes Region Nürnberg (7)  
Änderung des Kapitels 3 "Siedlungswesen"  
Sachstandsbericht des Regionsbeauftragten und Eröffnung des Beteiligungsverfahrens

Nürnberg, 22. Juni 2022

Planungsverband Region Nürnberg  
Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 100

## Bekanntmachung der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Burgoberbach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 415.000,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 52.000,00 Euro

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 320.000,00 Euro festgesetzt (Verwaltungsumlage).
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 Euro festgesetzt (Investitionsumlage).
3. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 112 Verbandsschüler und 4 Gastzuschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird auf 2.814,29 Euro und die Investitionsumlage wird auf 0,00 Euro je Verbandsschüler festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Burgoberbach, 20. Juni 2022

Schulverband Burgoberbach  
Gerhard Rammler  
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Burgoberbach, 20. Juni 2022

Schulverband Burgoberbach  
gez.  
Gerhard Rammler  
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 101

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**

#### **Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)**

Kommentare

von Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

28. Nachlieferung, Mai 2022

516 Seiten, 90,30 €

Gesamtwerk: 2.448 Seiten, 179,00 €

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

#### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**

#### **Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)**

Kommentare

von Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

29. Nachlieferung, Juni 2022

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

### **Das Jagdrecht in Bayern**

#### **BayJG**

Kommentar

16. Nachlieferung, Mai 2022, 260 Seiten, 50,70 €, Gesamtwerk: 1.210 Seiten, 109 €

Von Dr. Gerhard Frank, Rechtsanwalt, Ehrenpräsident des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. und des Bayerischen Jagdverbandes e. V., Barbara Frank, Rechtsanwältin, Ehrenvorsitzende des Rechtsausschusses im Bayerischen Jagdverband e. V., Mitglied im Deutschen Jagdrechtstag e. V., Ruppolding und Dr. Volker Käsewieter, Rechtsanwalt, Mitglied des Rechtsausschusses im Bayerischen Jagdverband e. V., Mitglied des Vorstands des Bezirksjagdverbands Regensburg

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

### **Das Jagdrecht in Bayern**

#### **BayJG**

Kommentar

17. Nachlieferung, Juni 2022, 286 Seiten, 55,80 €, Gesamtwerk: 1.184 Seiten, 109 €

Von Dr. Gerhard Frank, Rechtsanwalt, Ehrenpräsident des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. und des Bayerischen Jagdverbandes e. V., Barbara Frank, Rechtsanwältin, Ehrenvorsitzende des Rechtsausschusses im Bayerischen Jagdverband e. V., Mitglied im Deutschen Jagdrechtstag e. V., Ruppolding und Dr. Volker Käsewieter, Rechtsanwalt, Mitglied des Rechtsausschusses im Bayerischen Jagdverband e. V., Mitglied des Vorstands des Bezirksjagdverbands Regensburg

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

#### **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar

157. Aktualisierung, Stand April 2022,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

#### **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**

Praktikerhandbuch

164. Aktualisierung, Stand: April 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

#### **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Kommentar

178. Aktualisierung, Stand: März 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

### **Baurecht**

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertreter wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Dr. Ing. Tim Schwarz, Referatsleiter Grundsatzangelegenheiten Bauplanungsrecht, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Berlin, Ass.jur., Dipl.sc.pol. Matthias Simon, Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag KöR, Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

144. Aktualisierungslieferung,

1. Juni 2022, 293,40 €

Art.-Nr. 66341144

JURION Onlineausgabe, 97,80 €

Art.-Nr. 08252188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Braun/Keiz

#### **Fischereirecht in Bayern**

Kommentar

83. Aktualisierung, Stand April 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 102